



**Geschäftsordnung**

**des**

**Stadtrates Neuburg an der Donau**

vom 11. November 2008

mit 1. Änderung durch Stadtratsbeschluss vom 10.11.2009  
und 2. Änderung durch Stadtratbeschluss vom 07.12.2010

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl 1998, S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl 2007, S. 958) folgende

## **Geschäftsordnung:**

### **ERSTER TEIL**

#### **Der Stadtrat**

#### **I. Zuständigkeit des Stadtrates**

##### **§ 1**

#### **Zuständigkeit im allgemeinen**

Der Stadtrat entscheidet in allen Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen (§ 6) übertragen sind oder in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters (Art. 36 Satz 1, Art. 37 und 38 GO; §§ 11 mit 13 GeschO) fallen.

##### **§ 2**

#### **Zuständigkeiten kraft Gesetzes**

Angelegenheiten, die der Stadtrat nicht übertragen kann, sind insbesondere:

- (1) die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung ihrer Aufgabenbereiche (Art. 32, 33 Abs. 1 GO),
- (2) die Entscheidung über die Zahl und die berufsmäßige oder ehrenamtliche Eigenschaft der weiteren Bürgermeister (Art. 35 GO),
- (3) die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 u. 4 GO),
- (4) die Aufstellung, Änderung und Ergänzung der Geschäftsordnung (Art. 45 GO),
- (5) die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs.1 Satz 2 GO) und deren Bestellung zu Referenten,
- (6) die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der städtischen Bediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 3 GO),
- (7) die Ablehnung oder die Niederlegung oder den Verlust des Stadtratsmandates (Art. 19 und Art. 48 Abs. 3 GO) und des Amtes eines Referenten,
- (8) die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung bzw. Nachtragshaushaltssatzung (Art. 65, 68 GO) und erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sowie Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene erhebliche Verbindlichkeiten der Stadt entstehen können (Art. 66 Abs. 1 und 2 GO). In Anwendung des Art. 66 Abs. 5 GO wird bestimmt, dass überplanmäßige Ausgaben erheblich sind, wenn sie 50.000 € und außerplanmäßige Ausgaben erheblich sind, wenn sie 20.000 € überschreiten,

- (9) die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
- (10) die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf, insbesondere bei der Aufnahme von entsprechenden Krediten (Art 71 mit 73 GO),
- (11) die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
- (12) die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
- (13) die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
- (14) die Bestellung und Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes, seines Stellvertreters und der Prüfer sowie die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt (Art. 104 GO),
- (15) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 2 GO), ausgenommen alle Bebauungspläne und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuches sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 BayBO, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO,
- (16) die Beschlussfassung über Änderungen von bewohntem Gebiet der Stadt (Art. 32 Abs. 2 Nr. 10 GO) und die Stellungnahme zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 Abs. 2 GO),
- (17) die Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2 GO) und über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) sowie über die Durchführung einer mit Bürgerbegehren verlangten Maßnahme (Art. 18 a Abs. 14 GO),
- (18) die Behandlung von Empfehlungen der Bürgerversammlungen (Art. 18 Abs. 4 GO),
- (19) die Verhängung von Ordnungsgeldern gegen Stadtratsmitglieder (Art. 48 Abs. 2 GO) und Gemeindebürger (Art. 19 Abs. 1 Satz 4 GO),
- (20) die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
- (21) die Genehmigung der Sitzungsniederschriften des Stadtrates (Art. 54 Abs. 2 GO),
- (22) die Nachprüfung von Beschlüssen beschließender Ausschüsse auf Antrag (Art. 32 Abs. 3 GO),
- (23) die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO).

### **§ 3**

#### **Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten**

- (1) Der Stadtrat entscheidet in allen Angelegenheiten, für die nicht Ausschüsse oder der Oberbürgermeister ermächtigt sind; ferner in allen Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung für die finanzielle, wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung der Stadt. Unabhängig davon ist der Stadtrat jederzeit berechtigt, in allen Angelegenheiten selbst zu entscheiden, die nach § 6 beschließenden Ausschüssen übertragen sind.
- (2) Der Stadtrat behält sich weiter die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten vor:
  1. die allgemeine Festsetzung von Gemeindeabgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge),

2. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
3. alle Haushalts-, Finanz- und Steuerangelegenheiten über 200.000 € im Einzelfall,
4. die Entscheidung über die Durchführung städt. Bau- und Investitionsmaßnahmen, die im Vermögenshaushalt veranschlagt sind, bei einem Gesamtvolumen von über 200.000 € und bei über- und außerplanmäßigen Investitionsmaßnahmen von über 50.000 € Gesamtkosten; außerdem Beschlussfassung über den Planungs- und Ausführungsbeginn, den Zeitplan, Art der Ausführung sowie Festsetzung bzw. Fortschreibung des Kostenrahmens (siehe Dienstanweisung zur Durchführung städtischer Investitionsmaßnahmen),
5. alle Sonstigen Vergaben<sup>1</sup> von Aufträgen, Lieferungen und Arbeiten (siehe § 6 Abs. 1 Nr. 5 und § 6 Abs. 2 Nr. 3) über 50.000 €,
6. den Abschluss von Architekten- und Bauingenieurverträgen mit einem Gesamthonorar von über 100.000 € bei Einhaltung der in Ziffer 4 genannten Bedingungen, in allen übrigen Fällen bei einem Gesamthonorar über 50.000 €; bei der Vergabe von Teilleistungen sind jeweils die fiktiven Gesamtkosten für eine Vergabe des gesamten Planungsumfanges zugrunde zu legen,
7. der Erlass und die Niederschlagung öffentlichrechtlicher und privatrechtlicher Forderungen von mehr als 50.000 € sowie die Stundung bzw. Einräumung von Ratenzahlungen derartiger Forderungen von mehr als 200.000 €,
8. die Gewährung von Zuschüssen und Ehrenpreisen über 25.000 €,
9. die Entscheidung über den Erwerb, die Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (auch Grundstücke) über 300.000 € im Einzelfall,
10. den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 150.000 € pro Haushaltsjahr sowie von Verträgen über die kostenlose Überlassung städtischer Objekte, wenn der Nutzwert pro Haushaltsjahr 50.000 € übersteigt,
11. die Einleitung von Enteignungsverfahren,
12. die Einleitung von Aktivprozessen, die Einlegung von Rechtsmitteln, den Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert bzw. Wert des Zugeständnisses der Stadt von über 100.000 €,
13. die Entscheidungen über Personalangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie
  - a) die Beschlussfassung über den Stellenplan,
  - b) die Ernennung und Beförderung von Beamten sowie die Einstellung und Höhergruppierung von Beschäftigten außerhalb des Stellenplan,
  - c) sowie die Beschlussfassung über alle beamten-, laufbahn- und versorgungsrechtlichen Angelegenheiten der Beamten des höheren Dienstes, mit Ausnahme der Entscheidungen, für die kraft Gesetz der Oberbürgermeister als Dienststellenleiter zuständig ist,
14. die Beschlussfassung über die Vereinbarung und Aufhebung von Städtepartnerschaften,

---

<sup>1</sup> Sonstige Vergaben sind alle Vergaben außer den sog. „glatten Vergaben“. „Glatte Vergaben“ sind solche, bei denen weder Angebote ausgeschlossen werden (z.B. nach § 25 Abs. 1 VOB), noch Bieter als ungeeignet ausgeschlossen werden (z.B. nach § 25 Abs. 2 und 3 VOB). Ebenfalls als „glatte Vergaben“ gelten solche, bei denen Anbieter zwar nach den Bestimmungen der VOB ausgeschlossen werden, aber dadurch keine Änderung in der Rangfolge der ersten drei Plätze erfolgt.

15. die Entscheidung über grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z. B. der Flächennutzungsplanung, der Ortsplanung, der Landschafts- und Landesplanung, der Gewässerplanung sowie gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, ausgenommen die ausdrücklich auf Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten,
16. das Vorschlagsrecht, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,
17. die Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten der von der Stadt verwalteten Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszweckes,
18. die Entscheidungen in Angelegenheiten der Stadtparkasse, soweit die Stadt als Mitglied des Zweckverbandes der Vereinigten Sparkasse Neuburg an der Donau und Rain am Lech zur Mitwirkung betroffen ist,
19. die Bestellung des städtischen Datenschutzbeauftragten.

## **II. Die Ausschüsse**

### **§ 4**

#### **Bildung, Vorsitz, Auflösung**

- (1) Art, Zahl und Zusammensetzung der Ausschüsse ergeben sich aus § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes.
- (2) In den Ausschüssen sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen gemäß ihrer Stärke vertreten. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Restverteilungs-Verfahren nach Hare-Niemeyer. Haben Fraktionen oder Gruppen wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.  
Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 auszugleichen; haben danach Fraktionen und Gruppen, bei denen Veränderungen eingetreten sind, wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.  
Einzelmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen, können sich gemäß Art. 33 Abs. 1 GO zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaft - siehe § 10 Abs. 2 GeschO).
- (3) Für jedes Ausschussmitglied werden für den Fall seiner Verhinderung ein erster und ein zweiter Stellvertreter namentlich bestellt.
- (4) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Oberbürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Stadtrat bestimmtes Mitglied. (Art. 33 Abs. 2 GO). Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (5) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO). Dies gilt nicht für den Werkausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 88, 103 GO).

### **§ 5**

#### **Allgemeiner Aufgabenbereich**

- (1) Die Ausschüsse entscheiden innerhalb ihres Aufgabenbereiches anstelle des Stadtrates (Art. 32 Abs. 3 Satz 1 GO), soweit die Befugnisse nicht dem Stadtrat vorbehalten oder dem Oberbürgermeister übertragen sind (beschließender Ausschuss).

- (2) Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO (Eigenbetriebe) unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. Eine Nachprüfung muss erfolgen, wenn der Oberbürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt (Art. 32 Abs. 3 Satz 1 GO).  
Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Oberbürgermeister eingehen.
- (3) Soweit Beschlüsse eines beschließenden Ausschusses die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam (Art. 32 Abs. 3 Satz 2 GO) und dürfen erst danach vollzogen werden.
- (4) Sitzungen beschließender Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht die Voraussetzungen der Geheimhaltungspflicht (Art.52 Abs. 2 GO, § 26 Abs. 1 GeschO) gegeben sind.
- (5) Alle dem Stadtrat vorbehaltenen Angelegenheiten sind in dem für den Aufgabenbereich zuständigen Ausschuss vorzubereiten, soweit sie sich zur Vorberatung eignen und der Stadtrat nicht für einzelne Angelegenheiten etwas anderes bestimmt (vorberatender Ausschuss).
- (6) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
- (7) Die Berichterstattung im Stadtrat (vgl. § 32 Abs. 2 GeschO) kann im Einzelfall vom Oberbürgermeister einem Ausschussmitglied übertragen werden.

## § 6

### Bezeichnung und Aufgabenbereich der Ausschüsse

Die vom Stadtrat bestellten Ausschüsse sind beschließend (§ 5 Abs. 1 GeschO) bzw. vorberatend (§ 5 Abs. 5 GeschO) tätig und haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

- (1) Der Haupt-, Wirtschafts- und Finanzausschuss:
  1. Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung und des Archivwesens, der öffentlichen Ordnung sowie des Gewerbe- und Gesundheitswesens,
  2. Angelegenheiten des Haushalts-, Kassen-, Rechnungs-, Vermögens-, Schulden-, Steuer-, Beitrags- und Gebührenwesens einschließlich der Stiftungen, Finanz- und Steuerangelegenheiten von über 25.000 bis 200.000 € im Einzelfall,
  3. Wirtschaftsangelegenheiten von über 25.000 bis 200.000 €,
  4. Durchführung und Vergabe von Investitionsmaßnahmen;
    - a) Beschlussfassung bei Investitionsmaßnahmen, die im Vermögenshaushalt veranschlagt sind, von über 25.000 bis 200.000 € und bei über- und außerplanmäßigen Investitionsmaßnahmen von über 10.000 bis 50.000 € Gesamtkosten, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,
    - b) Vorberatung über den Planungs- und Ausführungsbeginn, den Zeitplan, Art der Ausführung sowie Festsetzung bzw. Fortschreibung des Kostenrahmens von Investitionsmaßnahmen über 200.000 €, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist (siehe Dienstanweisung zur Durchführung städt. Investitionsmaßnahmen),
  5. Entscheidung bei glatter Vergabe<sup>2</sup>, von Aufträgen, Lieferungen und Arbeiten von mehr als 25.000 €, die sich im Rahmen der gem. Ziffer 4 vom Ausschuss oder vom Stadtrat beschlossenen Vorgaben, insbesondere hinsichtlich der Kosten für die einzelne Vergabe und den veranschlagten Gesamtkosten halten, in allen übrigen Fällen von über 10.000 bis 50.000 €, soweit nicht ein anderer Ausschuss dafür zuständig ist,

---

<sup>2</sup> siehe Anm. 1

6. Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben von über 10.000 bis 50.000 € und außerplanmäßiger Ausgaben sowie von Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten der Stadt entstehen können, von über 5.000 bis 20.000 €,
7. Erlass und Niederschlagung öffentlichrechtlicher bzw. privatrechtlicher Forderungen von über 10.000 bis 50.000 € sowie Stundung oder Ratenzahlung derartiger Forderungen von mehr als 25.000 bis 200.000 €,
8. Gewährung von Zuschüssen und Ehrenpreisen über 2.000 bis 25.000 €, sofern dafür nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,
9. Angelegenheiten des Unterrichts- und Erziehungswesens:
  - Sachaufwand Neuburger Volksschulen
  - Schülerbeförderung
  - städtische und freigemeinnützige Kindergärten,
10. Erwerb der Mitgliedschaft bei Vereinen, Verbänden und Organisationen, wenn außer- oder überplanmäßige Haushaltsmittel hierfür erforderlich sind und im Rahmen der veranschlagten Haushaltsansätze bei über 1.000 € Mitgliedsbeitrag pro Haushaltsjahr,
11. Abschluss von Bauspar- und ähnlichen Verträgen,
12. Liegenschaftsangelegenheiten, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (auch Grundstücken) der Stadt und der von ihr verwalteten Stiftungen, mit einem Geschäftswert von mehr als 50.000 bis 300.000 €,
13. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bei einer Gegenleistung von über 25.000 bis 150.000 € pro Haushaltsjahr sowie von Verträgen über die kostenlose Überlassung städtischer Objekte bei einem Nutzwert von über 10.000 bis 100.000 € pro Haushaltsjahr,
14. Einleitung von Aktivprozessen, Einlegung von Rechtsmitteln, Abschluss von Vergleichen, bei einem Streitwert, bzw. Wert des Zugeständnisses der Stadt von über 10.000 bis 100.000 €, ausgenommen Verwaltungsgerichtsverfahren in bau- und straßenrechtlichen Angelegenheiten,
15. Jugend- und Seniorenangelegenheiten,
16. Sportangelegenheiten,
17. Ausländerfragen,
18. Messen und Märkte,
19. Vergabe von Arbeitgeberdarlehen,
20. Genehmigung von Auslandsdienstreisen,
21. alle Angelegenheiten in der Ferienzeit des Stadtrates (01. - 31. August), für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Aufgaben, die kraft Gesetzes der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten sind (§ 2 GeschO), soll der Ausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Stadt oder die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. Der Ausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die dem Werkausschuss obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen.

(2) Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss:

1. Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen-, Brücken-, Kanal- und Gewässerbaues,

2. Bauausführung städtischer Hoch- und Tiefbaumaßnahmen;
  - a) Beschlussfassung bei Baumaßnahmen, die im Vermögenshaushalt veranschlagt sind, von über 25.000 bis 200.000 € und bei über- und außerplanmäßigen Baumaßnahmen von mehr als 10.000 bis 50.000 € Gesamtkosten. Voraussetzung für die Bewilligung über- und außerplanmäßigen Ausgaben durch den Ausschuss ist das Vorliegen einer schriftlichen Stellungnahme der Stadtkämmerei samt Deckungsvorschlag.
  - b) Vorberatung über den Planungs- und Ausführungsbeginn, den Zeitplan, Art der Ausführung sowie Festsetzung bzw. Fortschreibung des Kostenvolumens von Baumaßnahmen über 200.000 € (siehe Dienstanweisung über die Durchführung von Investitionsmaßnahmen bei der Stadt Neuburg an der Donau),
3. Entscheidung bei glatter Vergabe<sup>3</sup> von Aufträgen, Lieferungen und Arbeiten für Baumaßnahmen über 25.000 €, die sich im Rahmen der gemäß Ziffer 2 vom Ausschuss oder vom Stadtrat beschlossenen Vorgaben, insbesondere hinsichtlich der Kosten für die einzelne Vergabe und den veranschlagten Gesamtkosten halten, in allen übrigen Fällen von über 10.000 bis 50.000 €,
4. Nachträge von bereits genehmigten Baumaßnahmen über 25.000 bis 200.000 € im Einzelfall,
5. Abschluss von Architekten- und Bauingenieurverträgen mit einem Gesamthonorar von über 25.000 bis 100.000 € im Rahmen der vom Stadtrat beschlossenen Vorgaben (§ 3 Abs. 4 GeschO), in allen übrigen Fällen bei einem Gesamthonorar von mehr als 10.000 bis 50.000 €. Dabei sind auch bei Vergabe von Teilleistungen jeweils die fiktiven Gesamtkosten für eine Vergabe des gesamten Planungsumfanges zugrunde zu legen.
6. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauvorhaben, soweit nicht der Oberbürgermeister zur Entscheidung zuständig ist (§ 13 Abs. 2 Nr. 16 GeschO),
7. Straßenbenennungen,
8. Beschlussfassung über Änderungen von unbewohntem Gebiet der Stadt (Art. 32 Abs. 2 Nr. 10 GO),
9. Angelegenheiten der Stadtentwicklung und Stadtplanung sowie von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen,
10. Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches und der Bayer. Bauordnung,
11. Angelegenheiten der Landes- und Regionalplanung, der Raumordnung, der Energieversorgung und des Denkmal- und Naturschutzes,
12. Angelegenheiten des Umwelt- und Immissionsschutzes,
13. Angelegenheiten der Landschaftspflege,
14. Einleitung von Aktivprozessen, Einlegung von Rechtsmitteln, Abschluss von Vergleichen, bei einem Streitwert bzw. Wert des Zugeständnisses der Stadt von über 10.000 bis 100.000 € bei Verwaltungsgerichtsverfahren in bau- und straßenrechtlichen Angelegenheiten.

(3) Der Kultur- und Tourismusausschuss:

1. Kultur- und Heimatpflege,
2. Erwachsenenbildung, Büchereiwesen,
3. Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Instituten,

---

<sup>3</sup> siehe Anm. 1

4. städtische Tanzschule,
5. Aufstellung der Ausstellungs-, Konzert- und Theaterspielpläne sowie Planungen für sonstige kulturelle Veranstaltungen einschließlich der Kostenpläne hierzu im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes,
6. Tourismus,
7. Entscheidung über die Erteilung von Aufträgen sowie die Vergabe von Lieferungen und Arbeiten von über 25.000 bis 50.000 € im Rahmen der Zuständigkeiten des Ausschusses, die sich innerhalb der vom Ausschuss oder vom Stadtrat beschlossenen Vorgaben und im Rahmen des Haushaltsansatzes bewegen,
8. Bewilligung von Zuschüssen und Übernahme von Ausfallbürgschaften für Veranstaltungen und Aufführungen von 2.000 bis 25.000 € .

(4) Der Personalausschuss:

1. Entscheidung über die beamten-, laubahn- und versorgungsrechtlichen Angelegenheiten der Beamten des mittleren und des gehobenen Dienstes im Rahmen des Stellenplanes, mit Ausnahme der Entscheidungen, für die kraft beamtenrechtlicher Vorschriften der Oberbürgermeister als Dienststellenleiter zuständig ist,
2. Vollzug der tarif- und arbeitsrechtlichen Vorschriften aller Beschäftigten (einschl. Stiftungspersonal) der Entgeltgruppen 4 mit 15 TVöD im Rahmen des Stellenplanes, soweit nicht kraft tarif- oder arbeitsrechtlicher Vorschriften oder für Einzelfälle (z.B. bei Aushilfskräfte oder Praktikanten) die Zuständigkeit auf den Oberbürgermeister übertragen ist (§ 13 Abs. 4 GeschO),
3. Anerkennung von Dienstunfällen,
4. Genehmigung von Nebentätigkeiten der städtischen Beamten im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen,
5. Unterstützungen nach den Unterstützungsgrundsätzen für Beamte,
6. Zusagen nach dem Bayer. Umzugskostengesetz.

(5) Der Werkausschuss:

1. Alle Angelegenheiten der Stadtwerke im Rahmen der Betriebssatzung der Stadtwerke, soweit es sich nicht um solche der laufenden Geschäftsführung der Stadtwerke handelt oder nach § 3 GeschO der Stadtrat zuständig ist.
2. Bei den Personalangelegenheiten sind die Befugnisse des Stadtrates und des Personalausschusses gemäß Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO in Verbindung mit Art. 88 Abs. 3 Satz 4 GO auf den Werkausschuss übertragen.

(6) Der Verkehrsausschuss:

1. Angelegenheiten des öffentlichen Verkehrs einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs,
2. Angelegenheiten der Verkehrsplanung,

3. Entscheidung über die Erteilung von Aufträgen und die Vergabe von Lieferungen und Arbeiten für Maßnahmen von über 25.000 bis 50.000 € im Rahmen der Zuständigkeiten des Ausschusses, die sich innerhalb der vom Ausschuss oder vom Stadtrat beschlossenen Vorgaben und im Rahmen des Haushaltsansatzes bewegen.

(7) Der Partnerschaftsausschuss:

1. Angelegenheiten der Städtepartnerschaften sowie Aufstellung von Plänen für Veranstaltungen hierzu im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes nach Vorberatung in den jeweiligen Arbeitskreisen,
2. Angelegenheiten von Städtefreundschaften bzw. Patenschaften sowie sonstigen regelmäßigen Beziehungen zu in- oder ausländischen Gemeinden,
3. Entscheidung über die Erteilung von Aufträgen sowie Vergabe von Lieferungen und Arbeiten für Maßnahmen von 10.000 bis 25.000 € im Rahmen der Zuständigkeiten des Ausschusses, die sich innerhalb der vom Ausschuss oder vom Stadtrat beschlossenen Vorgaben und im Rahmen des Haushaltsansatzes bewegen,
4. Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen für alle Partnerschaftsangelegenheiten bis 5.000 € im Einzelfall.

(8) Der Rechnungsprüfungsausschuss:

1. Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO),
2. Behandlung von Prüfungsberichten des Rechnungsprüfungsamtes.

### **III. Ältestenrat und Kommissionen**

#### **§ 7 Ältestenrat**

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem, den beiden Bürgermeistern, den Fraktionsvorsitzenden oder dem vom jeweiligen Fraktionsvorsitzenden im Einzelfall bestellten Vertreter sowie dem jeweils dienstältesten Mitglied des Stadtrates; bei gleichem Dienstalter entscheidet das höhere Lebensalter.
- (2) Der Ältestenrat wird vom Oberbürgermeister einberufen.
- (3) Der Ältestenrat unterstützt den Oberbürgermeister bei der Führung der Geschäfte. Besonders obliegt es ihm, eine Abstimmung zwischen den Fraktionen über Art und Zeit der Behandlung wichtiger Angelegenheiten herbeizuführen.

#### **§ 8 Kommissionen**

- (1) Der Stadtrat kann zu seiner Beratung in bestimmten Angelegenheiten Kommissionen bilden, denen auch Nichtstadtratsmitglieder angehören können.
- (2) Über Bildung, Aufgaben und Zusammensetzung dieser Kommissionen sowie über die Dauer ihrer Tätigkeit beschließt der Stadtrat von Fall zu Fall.
- (3) Kommissionen sind keine Ausschüsse im Sinne der Geschäftsordnung.

## **IV. Ortssprecher**

### **§ 9**

#### **Wahl und Aufgaben**

- (1) In Stadtteilen, die bei Inkrafttreten der Gemeindeordnung noch selbständige Gemeinden waren und die im Stadtrat nicht vertreten sind, beruft der Oberbürgermeister auf Antrag eines Drittels der dort ansässigen Gemeindeglieder eine Ortsversammlung ein, die aus ihrer Mitte in geheimer Wahl einen Ortssprecher wählt (Art. 60 a Abs. 1 GO).
- (2) Das Recht des Ortssprechers, an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen, wird auf die Wahrnehmung der örtlichen Angelegenheiten des Stadtteils beschränkt, für den er gewählt wurde.
- (3) Die Amtszeit der Ortssprecher endet mit der des Stadtrates (Art. 60 a Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) Falls vom Stadtrat die Wahl eines Ortsbeauftragten für einen Stadtteil beschlossen wird, gelten für diesen die in den Absätzen 1 mit 3 enthaltenen Bestimmungen analog.

## **V. Fraktionen, Ausschussgemeinschaften**

### **§ 10**

#### **Bildung von Fraktionen und Ausschussgemeinschaften**

- (1) Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens drei Mitglieder umfassen, die nicht einer anderen Fraktion angehören dürfen. Kleinere Gruppen kann der Stadtrat ausnahmsweise auf Antrag durch Beschluss einer Fraktion gleichstellen. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktion sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat.
- (2) Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art.33 Abs. 1 Satz 5 GO). Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Der Sprecher der Ausschussgemeinschaft hat die Stellung eines Fraktionsvorsitzenden.

## **ZWEITER TEIL**

### **Der Oberbürgermeister**

#### **§ 11**

##### **Vorsitz im Stadtrat**

- (1) Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat und den Ausschüssen (Art. 36, 33 GO) sowie in den Kommissionen. Art. 33 Abs. 2 GO (Vorsitz durch die Bürgermeister oder vom Stadtrat bestimmte Mitglieder) bleibt unberührt.
- (2) Als Vorsitzender bereitet er die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 und 2 GO). In den Sitzungen leitet er die Beratung und Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs.1 GO).

- (3) Der Oberbürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse (Art. 36 Satz 1 GO). Über etwaige rechtliche oder tatsächliche Hinderungsgründe hat er den Stadtrat in der nächsten Sitzung, falls erforderlich unter Einberufung einer außerordentlichen Sitzung, zu unterrichten.
- (4) Hält der Oberbürgermeister Entscheidungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse für rechtswidrig, so weist er den Stadtrat oder den Ausschuss auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrecht erhalten, so führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

## **§ 12**

### **Leitung der Verwaltung, Allgemeines**

- (1) Der Oberbürgermeister leitet im Rahmen der Geschäftsordnung die Stadtverwaltung, verteilt die Geschäfte und sorgt für deren ordnungsgemäße Erledigung (Art. 46 Abs. 1 GO). Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO) auch Bediensteten der Stadtverwaltung übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (2) Der Oberbürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Stadtverwaltung (einschl. Stiftung) und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Beamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).
- (3) Der Oberbürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und städtische Bedienstete, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56 a GO).

## **§ 13**

### **Einzelne Aufgaben des Oberbürgermeisters**

- (1) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO folgende Aufgaben:
  1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (siehe Abs. 2),
  2. die der Stadt durch ein Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- und personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist,
  3. alle Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind.

Für die laufenden Angelegenheiten nach Satz 1 Nr. 1, die nicht unter die Nr. 2 und 3 fallen, kann der Stadtrat Richtlinien aufstellen (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO).

- (2) Zu den laufenden Angelegenheiten i. S. von Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, zählen insbesondere:
  1. der Vollzug der Satzungen, soweit es sich um Geschäfte des täglichen Verkehrs handelt oder in der Satzung feste Tarife enthalten sind

2. die Genehmigung
  - überplanmäßiger Ausgaben bis 10.000 € im Einzelfall
  - außerplanmäßiger Ausgaben sowie von Maßnahmen durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten entstehen können, bis 5.000 € im Einzelfall,
3. Haushalts-, Finanz-, Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten bis 25.000 € im Einzelfall,
4. die Entscheidung über den Planungs- oder Ausführungsbeginn, den Zeitplan, Art der Ausführung sowie Festsetzung und Fortschreibung des Kostenrahmens von Investitionsmaßnahmen, die im Vermögenshaushalt veranschlagt sind, bis 25.000 € und bei über- und außerplanmäßigen Investitionsmaßnahmen bis 10.000 € (siehe Dienstanweisung über die Durchführung städt. Investitionsmaßnahmen).
5. Entscheidung bei Glatten Vergaben<sup>4</sup> von Aufträgen, Lieferungen und Arbeiten einschließlich Bauleistungen bis zu 25.000 €, in allen übrigen Fällen bis 10.000 €. Bei Aufteilung der Aufträge, Arbeiten oder Lieferungen in mehrere Lose ist der Gesamtbetrag maßgebend.
6. Nachträge von bereits genehmigten Baumaßnahmen bis zu 25.000 € im Einzelfall,
6. Abschluss von Architekten- und Bauingenieurverträgen mit einem Gesamthonorar bis 25.000 € bei Einhaltung der in Ziffer 4 genannten Bedingungen oder im Rahmen der vom Ausschuss bzw. Stadtrat beschlossener Vorgaben, in allen übrigen Fällen bis höchstens 10.000 € Gesamthonorar. Dabei sind auch bei Vergabe von Teilleistungen jeweils die fiktiven Gesamtkosten für eine Vergabe des gesamten Planungsumfanges zugrunde zu legen.
7. Erlass oder Niederschlagung öffentlichrechtlicher und privatrechtlicher Forderungen bis 10.000 € sowie Stundung oder Ratenzahlung derartiger Forderungen bis 25.000 €,
8. Gewährung von Zuschüssen und Ehrenpreisen bis zu Beträgen von 2.000 € im Einzelfall (ausgenommen Partnerschaftsangelegenheiten - s. § 6 Abs. 7 Nr. 4),
9. Erwerb der Mitgliedschaft bei Vereinen, Verbänden und Organisationen im Rahmen der veranschlagten Haushaltsansätze bis 1.000 € Mitgliedsbeitrag pro Haushaltsjahr,
10. Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes sowie Errichtung von Konten und Depots,
11. Einleitung von Aktivprozessen, Einlegung von Rechtsmitteln, Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder das Zugeständnis der Stadt unter 10.000 € bleibt,
12. Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfs im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes, bei über- oder außerplanmäßigen Ausgaben höchstens bis 10.000 €. Bei Aufteilung der Aufträge, Arbeiten oder Lieferungen in mehrere Lose ist der Gesamtbetrag maßgebend.
13. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (auch Grundstücke) bis 50.000 € im Einzelfall,
14. Löschungsbewilligungen, Pfandfreigaben und Rangrücktrittsbewilligungen für dingliche Belastungen einschließlich Grundbuchvormerkungen bis 50.000 € im Einzelfall,
15. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bei einer Gegenleistung bis 25.000 € pro Haushaltsjahr sowie von Verträgen über die kostenlose Überlassung städtischer Objekte bei einem Nutzwert bis 10.000 € pro Haushaltsjahr,
16. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB
  - a) im qualifizierten Bebauungsplan (§ 30 Abs. 1 BauGB) ohne wesentliche Befreiungen nach § 31 BauGB,

---

<sup>4</sup> siehe Anm. 1

- b) im Innenbereich (§ 34 BauGB) Bauvorhaben bis max. 1.000.000 € Baukostensumme, wobei ab einer Baukostensumme von 250.000 € im Bau, Planungs- und Umweltausschuss Bericht zu erstatten ist,
- c) im Außenbereich (§ 35 BauGB) alle landwirtschaftlichen Bauvorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

- 17. Zustimmung zu erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach dem Denkmalschutzgesetz,
- 18. Angelegenheiten der Stadtwerke, die aufgrund § 7 mit 9 der Betriebssatzung in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen.

Im Rahmen der im Absatz 2 genannten Beträge kann der Oberbürgermeister die Deckungsreserve in Anspruch nehmen.

- (3) Dem Oberbürgermeister obliegen folgende Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises zur selbständigen Erledigung (Art. 37 Abs. 1 Nr. 2 GO):
  - 1. Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen
  - 2. Meldewesen, Wahlrecht und Statistiken
  - 3. Gesundheits- und Veterinärwesen
  - 4. öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich
  - 5. Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, soweit nicht von besonderer Bedeutung,
  - 6. alle sonstigen Angelegenheiten, insbesondere die nach der Verordnung über die Aufgaben der Großen Kreisstädte (GrKrV) nebst Ergänzungen, soweit nicht von besonderer Bedeutung.
- (4) Der Oberbürgermeister entscheidet weiter in personellen Angelegenheiten durch Übertragung der Befugnis nach Art. 43 Abs. 2 GO
  - a) über sämtliche beamten-, laufbahn- und versorgungsrechtlichen Angelegenheiten der Beamten sowie über sämtliche tarifrechtlichen und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten der Beschäftigten, für die weder der Stadtrat noch ein Ausschuss zuständig ist,
  - b) über Vollzug der tarif- und arbeitsrechtlichen Vorschriften der Beschäftigten (einschl. Stiftungspersonal) der Entgeltgruppen 1 mit 3 TVöD im Rahmen des Stellenplanes,
  - c) über Vollzug der tarif- und arbeitsrechtlichen Vorschriften von Praktikanten, nicht vollbeschäftigten Kräften (Garderobefrauen, Reinemachefrauen, Aufsichten usw.) sowie Aushilfskräften bis zur Dauer von sechs Monaten,
  - d) über den Vollzug des Art. 8 Abs. 5 - Tagegeld - des Bayer. Reisekostengesetzes (BayRKG),
  - e) über alle aufgrund des Anstellungsschlüssels nach dem Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) während eines Kindergartenjahres notwendigen Arbeitszeiterhöhungen bzw. -reduzierungen der Kindergartenkräfte im Rahmen des genehmigten Stellenplanes.
- (5) Der Oberbürgermeister ist gemäß Art. 37 Abs. 3 Satz 1 GO außerdem befugt, anstelle des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen.

Von diesen dringlichen Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäften ist dem Stadtrat oder dem Ausschuss in der nächstfolgenden Sitzung Kenntnis zu geben (Art. 37 Abs. 3 Satz 2 GO).

#### **§ 14**

##### **Vertretung der Stadt nach außen**

- (1) Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt nach außen (Art. 38 Abs. 1 GO). Die Befugnis des Oberbürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen und Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrates oder der zuständigen Ausschüsse, soweit der Oberbürgermeister nicht gemäß § 13 GeschO zum selbständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der Oberbürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung von Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen. Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrates allgemein erteilt.

#### **§ 15**

##### **Einberufung der Bürgerversammlung**

- (1) Der Oberbürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrates auch öfter, Bürgerversammlungen ein. Den Vorsitz in der Versammlung führt der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.
- (2) Auf schriftlichen Antrag der Bürger (mind. 2,5 v. H.) gemäß Art. 18 Abs. 2 GO beruft der Oberbürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages bei der Stadtverwaltung stattzufinden hat.

#### **§ 16**

##### **Sonstige Geschäfte**

- (1) Weitere Geschäfte dürfen dem Oberbürgermeister zur selbständigen Erledigung nicht übertragen werden.  
Die Möglichkeit der Übertragung weiterer Angelegenheiten auf den Oberbürgermeister durch eine Änderung des § 13 Abs. 2 GeschO bleibt unberührt.
- (2) Die Befugnisse des Oberbürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben hiervon unberührt.

#### **§ 17**

##### **Stellvertretung des Oberbürgermeisters**

- (1) Der Oberbürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und wenn auch dieser verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Der Fall einer Verhinderung liegt vor, wenn der zu Vertretende aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere infolge Abwesenheit vom Dienstort, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) nicht in der Lage ist, sein Amt auszuüben. Der Stellvertreter tritt in diesem Fall in alle Rechte und Pflichten des Oberbürgermeisters ein.
- (3) Sind bei einer Sitzung der Oberbürgermeister und beide Bürgermeister verhindert, so nimmt das dienstälteste anwesende Mitglied des Stadtrates die Funktion eines weiteren Stellvertreters und die Funktion des Vorsitzenden wahr; bei gleichem Dienstalter entscheidet das höhere Lebensalter.

Ein Fall der Verhinderung liegt bereits vor, wenn der zu Vertretende in der Sitzung nicht anwesend ist.

Ladungen zu Sitzungen kann der Vertreter im Amt aussprechen, wenn beide Bürgermeister verhindert sind.

## **DRITTER TEIL**

### **Mitglieder des Stadtrates**

#### **I. Ehrenamtliche Stadratsmitglieder**

##### **§ 18**

##### **Rechtsstellung, Pflichten und Aufgaben**

- (1) Die Stadratsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Rahmen ihres Eides (Art. 31 Abs. 4 GO) und nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Die Stadratsmitglieder sind verpflichtet, ihre Obliegenheiten gewissenhaft wahrzunehmen, die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen und an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten (Art. 20 Abs. 1, Art. 48 Abs. 1 GO).
- (3) Ein Stadratsmitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt auch bei der Vorberatung in Ausschüssen. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat (Art. 49 Abs. 1 GO). Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Stadtrat ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten.
- (4) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadratsmitglieder (Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 20, 56 a, 50 und 19 GO sowie die Art. 47 bis 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (5) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Oberbürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 11 bis 16 GeschO) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

##### **§ 19**

##### **Aufgaben und Rechtsstellung der Referenten**

- (1) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (2) Die Referenten sind berechtigt und verpflichtet, sich persönlich über die ihrer Aufsicht unterstellten Anstalten, Einrichtungen und Aufgabengebiete zu unterrichten und entsprechende Anträge vorzubereiten und einzubringen sowie zweckdienliche Verwaltungsmaßnahmen anzuregen.
- (3) Die Referenten sind von der Verwaltung über die wesentlichen Vorgänge, die ihr Arbeitsgebiet betreffen, zu unterrichten.

- (4) Der Referent ist zu jeder Ausschusssitzung, in der eine sein Referat betreffende Maßnahme beraten wird, beizuziehen; einer besonderen Ladung hierzu bedarf es nicht. Im Stadtrat steht ihm das Recht zu, die betreffende Maßnahme als erster zu begründen.

## **§ 20 Informationsrecht, Akteneinsicht**

Alle Referenten (§ 19 GeschO) und Stadtratsmitglieder, denen Verwaltungsbefugnisse im Einzelfall übertragen worden sind (§ 18 Abs. 5 GeschO), haben ein Recht auf Akteneinsicht. Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Oberbürgermeister geltend zu machen.

## **II. Berufsmäßige Stadtratsmitglieder**

### **§ 21 Rechtsstellung**

Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder haben in den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO). Weichen sie beim Vortrag im Stadtrat von der Auffassung des Oberbürgermeisters ab, so haben sie darauf ausdrücklich hinzuweisen.

### **§ 22 Verwaltungsaufgaben**

Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder besorgen im Auftrag des Oberbürgermeisters innerhalb ihres Aufgabengebietes die laufenden Angelegenheiten. Für die ordnungsgemäße Führung dieser Geschäfte sind sie dem Oberbürgermeister unmittelbar verantwortlich.

## **VIERTER TEIL**

### **Der Geschäftsgang**

#### **I. Allgemeines**

### **§ 23 Verantwortung für den Geschäftsgang**

- (1) Stadtrat und Oberbürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und übertragenen Wirkungsbereich sowie für die Durchführung der gesetzlichen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) Eingaben und Beschwerden von Einwohnern der Stadt an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Sachbearbeiter vorbehandelt.

delt und sodann durch den Oberbürgermeister dem Stadtrat bzw. dem zuständigen Ausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

## **§ 24 Sitzungen, Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im sogenannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) Wird der Stadtrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

## **§ 25 Öffentliche Sitzungen**

- (1) Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit und auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates (Art. 52 Abs. 2 GO) hat jedermann nach Maßgabe des für Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt.
- (3) Für die Berichterstatter der Presse und anderer Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten. Tonbandmitschnitte sind vor Beginn der Sitzung bekannt zu geben. Fernsehaufnahmen während öffentlicher Sitzungen sind zulässig.
- (4) Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder ungebührliches Verhalten stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

## **§ 26 Nichtöffentlicher Sitzung vorbehalten Gegenstände**

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung (Art. 52 Abs. 2 GO) werden behandelt:
  1. Personalangelegenheiten,
  2. Grundstücksangelegenheiten,
  3. Angelegenheiten, die dem Sozial- und Steuergeheimnis unterliegen,
  4. Sparkassenangelegenheiten,
  5. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist,
  6. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch den Stadtrat beschlossen ist, insbesondere Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner und in der Regel die Beratung und Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen, soweit es sich nicht um glatte Vergaben handelt.

- (2) Stadtratsmitglieder können in den Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein, auch wenn die Sitzung nichtöffentlich ist. Die jeweiligen Referenten gelten für ihr Sachgebiet als Sachverständige (§ 32 Abs. 4 GeschO). Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitgliedes, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag zu begründen.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind durch den Oberbürgermeister bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Dabei ist jedoch nur der Beschlusswortlaut, nicht aber das Abstimmungsergebnis oder Abstimmungsverhalten sowie die Beratungsbeiträge der Stadträte bekannt zu geben.

## **II. Vorbereitung der Sitzungen**

### **§ 27**

#### **Einberufung und Ladung**

- (1) Der Stadtrat und die Ausschüsse werden durch den Oberbürgermeister zu den Sitzungen einberufen. Der Stadtrat muss binnen einer Woche einberufen werden, wenn ein Viertel der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände die Einberufung schriftlich beantragt (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO). Die Frist beginnt mit dem Eingang des Antrages beim Oberbürgermeister.
- (2) Zu den Sitzungen des Stadtrates sind sämtliche Stadtratsmitglieder einzuladen. Zu den Ausschusssitzungen werden die Ausschussmitglieder und die zuständigen Referenten eingeladen, die übrigen Stadtratsmitglieder erhalten einen Abdruck der Einladung zur Kenntnis; für die Referenten gilt § 19 Abs. 4 GeschO.
- (3) Ortssprecher/-beauftragte erhalten Abdrucke der Einladungen zu den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse zur Kenntnis. Im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 9 Abs. 2 GeschO gelten sie damit als geladen.
- (4) Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich und grundsätzlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Die Ladung soll so rechtzeitig zugestellt werden, dass die Stadtratsmitglieder mindestens fünf Tage vor der Sitzung in ihrem Besitz sind. Die schriftliche Ladung zu einer außerordentlichen Sitzung soll den Stadtratsmitgliedern mindestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung schriftlich zugestellt werden.  
Die Ladung gilt als zugestellt, wenn sie durch den beauftragten städtischen Bediensteten in den Briefkasten des Einzuladenden eingeworfen ist oder einem Angehörigen des Haushaltes übergeben wird. Eines gesonderten Zustellungsnachweises bedarf es hierbei nicht. Bei Postzustellung gilt Art. 4 VwZVG entsprechend.
- (5) Soll zum zweiten Male über den gleichen Gegenstand verhandelt oder sollen Wahlen vorgenommen werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe in der Tagesordnung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3, Art. 51 Abs. 3 GO).
- (6) Die Sitzungen finden in der Regel im Sitzungssaal des Rathauses statt. Sie beginnen regelmäßig um 17.00 Uhr, soweit nicht im Einzelfall in der Ladung etwas anderes bestimmt wird. Ausschusssitzungen beginnen in der Regel nicht vor 16.00 Uhr, vorangehende Ortsbesichtigungen nicht vor 15.00 Uhr.  
Sitzungstage für alle Stadtratssitzungen sind in der Regel ein Dienstag.
- (7) Für jedes Kalenderjahr wird ein Sitzungsplan aufgestellt.
- (8) Ist ein Stadtratsmitglied verhindert, an einer Stadtrats- oder Ausschusssitzung teilzunehmen oder muss er die Sitzung vorzeitig verlassen, so ist dies vor Beginn der Sitzung dem Oberbürgermeister oder der zuständigen Protokollführung zur Weiterleitung an den Oberbürgermeister unter Angabe des Verhinderungsgrundes mitzuteilen.

## **§ 28 Tagesordnung**

- (1) Der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Sie ist für öffentliche Sitzungen jeweils unter Angabe von Ort und Zeit spätestens drei Tage vor der Sitzung an die örtliche Tagespresse zur ortsüblichen Bekanntmachung weiterzuleiten (Art. 52 Abs. 1 GO). Fristgerecht gestellte Anträge nach § 30 Abs. 1 GeschO sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben.
- (3) Den übrigen örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

## **§ 29 Sitzungsvorlagen**

- (1) Für alle auf der Tagesordnung stehenden Tagesordnungspunkte sind in der Regel schriftliche Vorlagen zu fertigen. Sie sollen einen bestimmten Antrag bzw. Beschlussvorschlag enthalten.
- (2) Vorlagen und andere als Grundlage für die Beratung dienende Unterlagen sind den Fraktionen bzw. Stadträten nach Möglichkeit mit der Sitzungseinladung zuzuleiten, soweit nicht die Geheimhaltung verletzt wird oder gefährdet erscheint.

## **§ 30 Anträge**

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen und kurz zu begründen. Sie sollen spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung beim Oberbürgermeister eingereicht werden. Diese Anträge sind gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 GeschO in die Tagesordnung aufzunehmen. Soweit ein Antrag Ausgaben verursacht, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er gleichzeitig Deckungsvorschläge enthalten (Art. 66 Abs. 1 GO). Anträge, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, müssen nicht behandelt werden.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, wie Nichtbefassungsanträge, Änderungsanträge, Zurückziehung eines Antrages u. ä. haben keine Antragsfrist. Sie sind während der Sitzung zulässig und bedürfen nicht der Schriftform.
- (3) Unmittelbar vor oder im Verlauf der Sitzung gestellte Anträge, die eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts erfordern, werden vom Oberbürgermeister bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt, wenn die Prüfung des Sachverhalts nicht sofort oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.
- (4) Der Stadtrat entscheidet auf Antrag des Antragstellers darüber, ob als dringend gestellte Anträge im Sinne des Absatzes 3 dennoch zur Beratung und Abstimmung gebracht oder zurückgestellt werden sollen.

## **III. Sitzungsverlauf**

### **§ 31 Eröffnung der Sitzung**

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit (Art. 47 Abs. 2 GO) fest, gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt (siehe § 27 Abs. 8 GeschO) und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

- (2) Die Niederschriften über die vergangenen Sitzungen (Hinweis in der Tagesordnung) werden während der Stadtratsitzung in Umlauf gesetzt. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Stadtrat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

### **§ 32 Eintritt in die Tagesordnung**

- (1) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Über Tagesordnungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wird nach den Tagesordnungspunkten der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt. Durch Beschluss können Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung abgesetzt, die Reihenfolge geändert und nachträglich Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (2) Der Vorsitzende oder ein von ihm bestellter Berichterstatter trägt vor der Beratung den Sachverhalt vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Sachvortrages kann auf die schriftlichen Vorlagen verwiesen werden.
- (3) Bei Tagesordnungspunkten, die ein vorberatender Ausschuss vorbehandelt hat, ist die Empfehlung des Ausschusses, in nicht vorberatenen Angelegenheiten der Antrag bzw. Beschlussvorschlag der Verwaltung bekannt zu geben.
- (4) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrates Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden.
- (5) Der Oberbürgermeister kann nach seinem Ermessen oder auf Antrag eines Stadtratsmitgliedes städtische Bedienstete zu den Stadtratssitzungen beiziehen.

### **§ 33 Beratung**

- (1) Nach dem Vortrag des Sachverhalts, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) Stadtratsmitglieder, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) Ein Stadtratsmitglied darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen oder es dem Berichterstatter, Sachverständigen oder städtischen Bediensteten erteilen. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen; eine erteilte Wortmeldung wird noch erledigt.
- (4) Die Redner sprechen sitzend von ihrem Platz aus; die Anrede ist an den Oberbürgermeister und den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit kann durch Ordnungs-Beschluss des Stadtrates im Einzelfall beschränkt werden, jedoch auf nicht weniger als fünf Minuten.

- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
- a) Anträge zur Geschäftsordnung, insbesondere Anträge auf Schluss der Beratung oder der Rednerliste;  
Vor der Abstimmung sind die vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben,
  - b) Anträge auf Zurückstellung des zu beratenden Tagesordnungspunktes oder auf Absetzung von der Tagesordnung;  
Über diese Anträge ist sofort zu beraten und abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.
- (6) Der Vorsitzende, der Berichterstatter und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung, auch wenn Schluss der Beratung oder der Rednerliste beschlossen wurde. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.
- (7) Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend für die Ortssprecher/-beauftragten.

### **§ 34 Abstimmung**

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf "Schluss der Beratung" lässt der Vorsitzende über den Beratungsgegenstand abstimmen.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
- 1. Empfehlungen und Beschlüsse von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
  - 2. weitergehende Anträge; als weitergehend sind nur solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. Außerdem prüft er vor jeder Abstimmung, ob der Stadtrat beschlussfähig ist.
- (4) Grundsätzlich wird durch Handaufheben abgestimmt, wenn nicht eine Fraktion namentliche Abstimmung verlangt. Stimmenthaltungen sind unzulässig (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (5) Die namentliche Abstimmung geschieht durch Aufruf der Stadtratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil.
- (6) Nach Beendigung der Abstimmung gibt der Vorsitzende das Abstimmungsergebnis bekannt und verkündet, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bestehen Zweifel am Ergebnis, so kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen (Gegenprobe). Ist auch diese zweifelhaft, so kann er namentlich abstimmen lassen.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden. Falls keines der ursprünglich anwesenden Mitglieder des Stadtrates inzwischen die Sitzung verlassen hat, kann der Stadtrat durch einstimmigen Beschluss abweichend von Satz 1 nochmals in die Beratung und Abstimmung eines Antrages eintreten.

### **§ 35 Wahlen**

- (1) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel vorgenommen. Sie sind nur gültig, wenn sämtliche ehrenamtliche Stadtratsmitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 51 Abs. 3 GO).
- (2) Leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen, sind ungültig. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keine Zusätze enthalten oder sonstige Kennzeichen tragen.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los (Art. 51 Abs. 3 GO).
- (4) Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbern drei oder mehr die gleiche, höchste Stimmzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei oder mehr Bewerber mit gleichen Stimmzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern mit gleicher Stimmzahl in die Stichwahl kommt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los. Das Los zieht ein vom Stadtrat bestimmtes Mitglied.

### **§ 36 Berichterstattungen und Anfragen**

- (1) Nach Erledigung der Tagesordnung ist in jeder Sitzung den Stadtratsmitgliedern und den Ortsprechern/-beauftragten Gelegenheit zu geben, an den Vorsitzenden oder die anwesenden Sachbearbeiter Anfragen über solche Gegenstände zu richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Diese Anfragen oder eventuelle Berichterstattungen sind vor Beginn der Beratungen anzukündigen. Nach Möglichkeit sollen diese Anfragen sofort beantwortet werden. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung beantwortet. Für Anfragen, die Anträge enthalten, gilt § 30 GeschO.
- (2) Nach Erledigung der Tagesordnung in öffentlichen Stadtratsitzungen erhalten anwesende Bürger Gelegenheit, an den Vorsitzenden Anfragen zu richten. Der Vorsitzende kann bei Missbrauch des Fragerechts dem Fragesteller mit Zustimmung des Stadtrates das Wort entziehen.

### **§ 37 Beendigung der Sitzung**

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen erklärt der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.

## **IV. Ordnungsbestimmungen**

### **§ 38 Handhabung der Ordnung**

- (1) Dem Vorsitzenden stehen gegen Stadtratsmitglieder folgende Befugnisse zu:
  1. Der Ordnungsruf:  
Der Ordnungsruf kann wegen ungehörigen oder beleidigenden Verhaltens und bei Verstößen gegen die Rednerdisziplin (§ 33 Abs. 3 und 4 GeschO) ausgesprochen werden.

2. Die Entziehung des Wortes:  
Bei einem nochmaligen Verstoß kann dem zur Ordnung gerufenen das Wort entzogen werden.
  3. Der Ausschluss von der Sitzung:  
Stadtratsmitglieder, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom Vorsitzenden mit Zustimmung des Stadtrates von der Sitzung ausgeschlossen werden; hierzu gilt die Zustimmung des Stadtrates (Art. 53 Abs. 1 GO) als erteilt, wenn sich aus der Mitte der nicht betroffenen Stadtratsmitglieder kein Widerspruch erhebt. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. GO).
- (2) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die durch ungebührliches Benehmen, Zurufe des Beifalls oder der Missbilligung usw. die Ordnung stören, auffordern, den Sitzungssaal zu verlassen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, kann er sie entfernen lassen (Art. 53 Abs. 1 GO).
  - (3) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen, einer erneuten Ladung bedarf es hierzu nicht. Der Vorsitzende bestimmt den Zeitpunkt des erneuten Zusammentretens. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde.

## **V. Sitzungsniederschrift**

### **§ 39**

#### **Form, Inhalt und Einsichtnahme**

- (1) Die Niederschrift über die Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse richtet sich nach Art. 54 Abs. 1 und 2 GO. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nicht-öffentlichen Tagesordnungspunkten in Loseblattform geführt; sie sind jahrgangswise zu binden. Daneben werden die Niederschriften mit Hilfe elektronischer Textverarbeitung erfasst und über eine Datenbank (Ratsinfo) dem Stadtrat laufend zugänglich gemacht; unabhängig davon steht jedem Stadtratsmitglied/Ortssprecher ein persönlicher Online-Zugang zu allen öffentlichen Sitzungsprotokollen (ab Mai 2008) über das Internet-Domain der Stadt Neuburg an der Donau zur Verfügung.
- (2) Tonbandaufnahmen für Protokollzwecke sind während der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse zulässig. Sie sind nach Erstellung der Sitzungsniederschrift zu löschen und dürfen zwischenzeitlich Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) In die Niederschriften werden die Namen der Stadtratsmitglieder und ihre Entscheidung in der Abstimmung auf Beschluss des Stadtrates aufgenommen (namentliche Abstimmung - § 34 Abs. 4 Satz 1 GeschO).
- (3) Ist ein Mitglied des Stadtrates bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies besonders zu vermerken.
- (5) Neben der Sitzungsniederschrift werden fortlaufende Anwesenheitslisten geführt.
- (6) Stadtratsmitglieder und Ortssprecher/-beauftragte können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen nichtöffentlicher Sitzungen sind zulässig, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

## **VI. Geschäftsgang der Ausschüsse**

### **§ 40**

#### **Anwendbare Bestimmungen**

- (1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 23 bis 39 GeschO sinngemäß.
- (2) Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nichtöffentlich.
- (3) Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind über § 26 GeschO hinaus nichtöffentlich, wenn der jeweilige Ausschuss dies beschließt.

## **VII. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen**

### **§ 41**

#### **Art der Bekanntmachung**

Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg an der Donau amtlich bekannt gemacht.

Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf im Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg an der Donau hingewiesen.

## **VIII. Vergabeordnung**

### **§ 42**

#### **Ausschreibungen sowie Vergabe von Lieferungen und Leistungen**

Für die Ausschreibung bzw. Vergabe aller Lieferungen und Leistungen, Honorarleistungen (Gutachten, Architekten- und Ingenieurleistungen) sowie Bauleistungen gilt uneingeschränkt die Vergabeordnung der Stadt Neuburg a. d. Donau vom 04.06.2008 samt Anlagen.

## **FÜNFTER TEIL**

### **Schlussbestimmungen**

### **§ 43**

#### **Änderung der Geschäftsordnung**

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrates geändert werden, wenn dies in der zugestellten Tagesordnung angekündigt ist.

### **§ 44**

#### **Verteilung der Geschäftsordnung**

Jedem Mitglied des Stadtrates und jedem Ortssprecher/-beauftragten ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

**§ 45**  
**Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung des Stadtrates Neuburg an der Donau vom 11. November 2008 in der Fassung der 1. Änderung vom 10.11.2009 wurde zuletzt mit Stadtratsbeschluss vom 07.12.2010 geändert. Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Neuburg an der Donau, 28.12.2010  
Stadt Neuburg an der Donau

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bernhard Gmehling', written in a cursive style.

Dr. Bernhard Gmehling  
Oberbürgermeister